

Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung 2022

Wasserbezug und -gewinnung in Betrieben,
Verbänden, Vereinen und anderen Einrichtungen

8K

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Sst 1 1 2-13 _____
SA Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte melden Sie nur für den angeschriebenen Betrieb und **nicht für das gesamte Unternehmen.**

Die Angaben sind für alle Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen zu machen, die Sie betreiben. Angaben gegebenenfalls sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Allgemeine Fragen

1 Haben Sie im Jahr 2022 mindestens 2000 Kubikmeter Wasser aus selbst betriebenen Wassergewinnungsanlagen gewonnen/entnommen (zum Beispiel Grundwassergewinnung aus Brunnenanlagen oder Flusswasserentnahme)?

Ja 01 1

Nein 01 2

2 Haben Sie im Jahr 2022 mindestens 10000 Kubikmeter Wasser aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben (zum Beispiel Beregnungsverbänden oder Bewässerungsgemeinschaften) übernommen?

Ja 03 1

Nein 03 2

Sollten Sie die zwei Fragen mit „**Nein**“ beantwortet haben, senden Sie bitte den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

Haben Sie mindestens eine der Fragen mit „**Ja**“ beantwortet, füllen Sie bitte die Erhebungsunterlage vollständig aus.

B Wasseraufkommen im Jahr 2022

		Volle Kubikmeter
1	Eigengewinnung von Wasser	
1.1	Grundwasser 1	04 _____
1.2	Quellwasser 1	05 _____
1.3	Uferfiltrat 2	06 _____
1.4	Angereichertes Grundwasser 3	07 _____
1.5	See- und Talsperrenwasser 3	08 _____
1.6	Flusswasser 3	09 _____
1.7	Meer- und Brackwasser 3	10 _____
1.8	andere Wasserarten (z. B. innerbetrieblich genutztes Niederschlagswasser)	11 _____
2	Bezug von Wasser ...	
2.1	... aus dem öffentlichen Netz.	12 _____
2.2	... von anderen Betrieben, Einrichtungen, Verbänden, zum Beispiel Beregnungsverbänden oder Bewässerungsgemeinschaften (über nicht öffentliche Leitungen). ...	13 _____
	darunter: zur betrieblichen Nutzung übernommenes Abwasser oder Kühlwasser	14 _____
3	Gesamtes Wasseraufkommen = <i>Summe B1.1 bis B2.2</i>	15 _____

C Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte 2022

i Hierzu gehört die Abgabe von Beregnungsverbänden und Bewässerungsgemeinschaften an Mitglieder. Falls der Verband die Gemeinschaft selbst beregnet, bitte diese Wassermenge unter Abschnitt D eintragen. 19 _____

D Wasserverwendung im Betrieb im Jahr 2022

Einsatzbereich des Wassers (Wassermenge insgesamt)		Volle Kubikmeter
	Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen 4	25 _____
	Andere betriebliche Wasserverwendung 5	31 _____

Die Summe aus den Feldern 19, 25 und 31 muss mit der Summe in Feld 15 übereinstimmen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Echtes **Grundwasser** ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

- 2** **Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

- 3** **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt.

- 4** Hierzu zählt die Wassermenge, die zur Beregnung oder Bewässerung von Pflanzen eingesetzt wurde. Haben Sie diese Menge nicht gemessen, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

Beispiele:

- Beregnung/Bewässerung von Gärten und Parks, z.B. Botanischer Garten, Kurpark
- Beregnung/Bewässerung von Sportanlagen, z.B. Fußballplätze, Golfplätze
- Beregnung/Bewässerung von Verkehrswegebegrünung, Liegewiesen, sonstige Grünflächen
- Beregnung/Bewässerung im Garten- und Landschaftsbau und in der Landwirtschaft

- 5** Zum Beispiel Gemüsewaschwasser, Maschinen- und Tankreinigung, Sauf- und Stallwasser, Aquakultur, Spritzwasser.

Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung 2022

Wasserbezug und -gewinnung in Betrieben,
Verbänden, Vereinen und anderen Einrichtungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung nach § 8
Umweltstatistikgesetz wird alle drei Jahre durchgeführt. Sie umfasst Betriebe,
die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wassergewinnung bzw. -entnahme von mindestens 2000 Kubikmetern pro
Jahr,
- Fremdbezug an Wasser von mindestens 10000 Kubikmetern pro Jahr.

Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit
dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 8 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit
§ 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 UStatG sind die Inhaberinnen
oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet,
ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu über-
mitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten
Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich
befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf
formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen,
bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht
rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs-
geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten
werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder
nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen
Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht
nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro
geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen
die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten
Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person)
ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie
unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der
Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.